

18. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorespondenz 27. März 1952

441/J

Anfrage

der Abg. Dr. Kraus, Hartleb, Dr. Pfeiffer und Genossen
an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten,
betroffend die Beschlagnahme von Wohn- und Geschäftsräumen durch Besatzungsmächte.

- - - - -

Die unterzeichneten Abgeordneten haben mit größtem Befremden die Antwort des Herrn Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten vom 6.2.1952 auf ihre Anfrage vom 23.1.1952 zur Kenntnis genommen. In dieser Antwort wird erklärt, daß für die Besetzung Österreichs die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung Anwendung zu finden haben. Demnach soien die Besatzungsmächte nach Art. 52 der Haager Landkriegsordnung berüchtigt, für die Einquartierung ihrer Truppen den gesamten zur Verfügung stehenden Wohnraum in Anspruch zu nehmen.

Demgegenüber stellen die unterzeichneten Abgeordneten fest:

1.) Die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung über die Besetzung sind nur für den Fall einer kriegerischen Besetzung feindlichen Gebietes (*occupatio bellica*) anwendbar und setzen daher das Vorhandensein eines feindlichen Staates voraus.

2.) In der Moskauer Deklaration vom 1.11.1943 wurde Österreich ausdrücklich als zu befriedendes Land erklärt.

3.) Das im Kontrollabkommen vom 28.6.1946 festgelegte Besetzungsziel hat die Besetzung Österreichs selbst jedes kriegerischen Charakters entkleidet. Hingegen ist Zweck der kriegerischen Besetzung die Niederkunft bewaffneten Widerstandes und die Sicherstellung von Kontributionen bis zum Abschluß des Friedensvertrages.

4.) Daß die Alliierten Österreich nicht als kriegsführendes Land ansiehen, ergibt sich daraus, daß sie nicht beabsichtigen, mit Österreich einen Friedensvertrag abzuschließen, sondern einen Staatsvertrag. Staatsverträge können aber nur mit oder über Staaten abgeschlossen werden, mit denen man nicht im Kriege steht.

Hieraus ergibt sich klar und eindeutig, daß die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung für die derzeitige Besetzung Österreichs weder insgesamt noch im einzelnen anwendbar sind, insbesondere nicht in bezug auf die Inanspruchnahme von Natural- und Dienstleistungen der Zivilbevölkerung.

19. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. März 1952

Die unterzeichneten Abgeordneten haben mit Bestürzung der Antwort des Herrn Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten vom 6.2.1952 entnommen müssen, daß der Herr Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten offensichtlich einen gegenteiligen Standpunkt einnimmt. Sie halten es für äußerst bedenklich, wenn der Herr Bundesminister selbst eine Qualifikation unseres Landes als besetztes feindliches Gebiet vornimmt, und schon darin ein gefährliches Präjudiz für die weiteren Verhandlungen zur Wiederherstellung der vollen Souveränität Österreichs.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten folgende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, mit allen im internationalen Loben zur Verfügung stehenden Mitteln die Frage zu klären, ob die derzeitige Besetzung Österreichs so zu werten ist, daß die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung für die Inanspruchnahme von Wohnraum für die Besatzungsmächte in Anspruch genommen werden können?

- - . - -